



Stans, 22. September 2026

Nr. 539

Bildungsdirektion. Amt für Berufsbildung und Mittelschule. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule, Mittelschulgesetz. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Auf den 1. August 2024 traten das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich identische eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen bedingen eine Teilrevision der kantonalen Gesetzgebung über die Mittelschule.

1.2

Die Teilrevision wird zugleich genutzt, um weitere Bestimmungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere:

- die Aufhebung des Weiterbildungsangebots der Mittelschule;
- die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Mittelschulrats;
- den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion;
- die Überführung der Wahlpflichtfächer in Wahlfächer.

1.3

Mit Beschluss vom 23. September 2025 wurde der Revisionsentwurf zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) und der einschlägigen Verordnungen (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11 sowie Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Dabei wurden sämtliche unterbreiteten Fragestellungen von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich bejaht.

1.4

Mit RRB Nr. 75 vom 24. Februar 2026 verabschiedete der Regierungsrat das Gesetz über die kantonale Mittelschule an den Landrat. Der Landrat trat hiernach auf die Vorlage ein und ergänzte in erster Lesung vom 23. Mai 2026 eine Bestimmung auf Basis eines Minderheitsantrags der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (vgl. Ziff. 2.3).

1.5

Der Landrat wies das Geschäft in seiner zweiten Lesung vom 10. Juni 2026 teilweise an den Regierungsrat zur erneuten Prüfung zurück. Im Mittelpunkt der Beratung standen insbesondere die Einführung der Jahrespromotion, die Abschaffung der Wahlpflichtfächer und die

Entlastung der Schülerinnen und Schüler. Die übrigen Änderungen der Mittelschulgesetzgebung blieben unbestritten.

2 Erwägungen

Nach eingehender Beratung in Steuer- und Projektgruppe sowie unter Einbezug der Schul- und Amtsleitung ABM wurden verschiedene Lösungsansätze vertieft geprüft. Auf dieser Grundlage wird der Revisionsvorschlag mit moderaten Anpassungen weiterverfolgt. Letztere beziehen sich in erster Linie auf den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion, die Überführung der bisherigen Wahlpflichtfächer in Wahlfächer, die Reduktion der Lektionen in der Stundentafel und die Sicherstellung des Zugangs zu Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Belastungen. Die Überlegungen und Hintergründe zu diesen Änderungen werden umfassend dargelegt, um deren Nachvollziehbarkeit zu erhöhen und offene Fragen zu klären.

Für eine Totalrevision, wie sie das Vernehmlassungsergebnis 2025 der FDP fordert, sind die erforderlichen zeitlichen Ressourcen nicht vorhanden. Dieser Umstand ergibt sich aus der Umsetzungskonsequenz, dass per 1. August 2033 ein bereits seit vier Jahren in Kraft getretenes, den MAR-Vorgaben entsprechendes und anerkanntes Regelwerk seitens Kanton vorliegen muss. Die Vergabe altrechtlicher Maturitätsausweise ist auf Basis der Übergangsbestimmungen lediglich bis 2032 gewährleistet. Der MAR-relevante Teil des Gymnasiums umfasst die vier Schuljahre des Obergymnasiums, d.h. die Jugendlichen müssen den Ausbildungsgang auf Basis der neuen Mittelschulgesetzgebung durchlaufen haben, wodurch sich das Anerkennungsverfahren faktisch über vier Jahre erstreckt. Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass die operative Umsetzung der Anpassungen an das neue MAR in den Schulen eine Vorlaufzeit von 1,5 bis 2 Jahren erfordert.

Im Rahmen der erneuten Behandlung der Vorlage durch das Parlament wird dem Landrat sowohl der Bericht zur Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule als auch der Bericht zu den dazugehörigen Verordnungen (MSV und Kantonale Maturitätsverordnung) vorgelegt. Die so zweigeteilt dargelegte Berichterstattung trägt den unterschiedlichen Regelungs- und Kompetenzstufen Rechnung und ermöglicht eine übersichtliche Darstellung der vorgesehenen Änderungen sowie deren Auswirkungen auf Verordnungsebene.

Während in den Berichten sämtliche Änderungen weiterhin vollständig abgebildet und erläutert werden, wird im vorliegenden Beschluss lediglich auf substanzielle Anpassungen und Ergänzungen seit der Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Landrats am 24. Februar 2026 eingegangen. Für die restlichen Änderungen, die im Landrat unbestritten waren, wird auf den Anhang und auf den RRB Nr. 75 vom 24. Februar 2026 verwiesen.

2.1 Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion

Die Umstellung von der Semester- auf die Jahrespromotion verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu entlasten, ohne die fachlichen Anforderungen zu reduzieren. Für den Promotionsentscheid werden die Leistungen nicht mehr nach jedem Semester abschliessend beurteilt, sondern über das gesamte Schuljahr hinweg betrachtet. Die Jahrespromotion schafft einen längeren und pädagogisch sinnvolleren Beurteilungszeitraum resp. -rahmen. Sie ermöglicht es den Lehrpersonen, die Leistungsentwicklung differenzierter zu berücksichtigen und bei Schwierigkeiten frühzeitig gezielte Unterstützungsmassnahmen einzuleiten. Regelmässige Leistungsbeurteilungen und Rückmeldungen bleiben weiterhin gewährleistet, allerdings besser verteilt über das gesamte Schuljahr.

Gleichzeitig erhalten die Schülerinnen und Schüler mehr Zeit, vorübergehende Leistungsschwankungen auszugleichen, Lernrückstände aufzuarbeiten und ihre Leistungen nachhaltig zu verbessern. Der hohe kurzfristige Noten- und Prüfungsdruck am Ende des zweiten Semesters jeden Schuljahres entfällt.

Daneben werden die Schülerinnen und Schüler auch weiterhin ein Semesterzeugnis erhalten (vgl. § 53 Abs. 1 MSV). Vorgesehen ist dabei, dass auf eine möglicherweise gefährdete Promotion einer Schülerin oder eines Schülers mit dem Eintrag «Promotion gefährdet» hingewiesen wird – die bisherige, individuelle Übersicht zum Leistungsstand bleibt damit bestehen und die Jahrespromotion führt dementsprechend nicht zu einem Blindflug.

Auch die übrigen Zentralschweizer Kantone (mit Ausnahme des Kantons Schwyz) sind mittlerweile zur Jahrespromotion übergegangen. Mit dem Systemwechsel orientiert sich Nidwalden an einem in der Region etablierten Modell. Dieses stärkt die kontinuierliche Lernentwicklung und reduziert gleichzeitig den mit halbjährlichen Promotionsentscheiden verbundenen Leistungsdruck.

Aus all diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Jahrespromotion weiterhin als geeignete Massnahme, um Schülerinnen und Schüler gezielt zu entlasten, ohne die Ausbildungsqualität oder die Leistungsanforderungen zu reduzieren.

2.2 Überführung der Wahlpflichtfächer in Wahlfächer

Die Mittelschule belegt im interkantonalen Vergleich eine Spitzenposition bei den Pflichtlektionen. Die hohe Belastung der Schülerinnen und Schüler führte in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen, seitens Schülerschaft, Lehrpersonen und insbesondere Eltern. Es wird deshalb eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Diese wird einerseits durch die Einführung der Jahrespromotion (vgl. Ziff. 2.1) und andererseits durch eine Reduktion der Stundentafel erreicht.

Zur Reduktion trägt auch die Überführung der Wahlpflichtfächer in Wahlfächer bei – wobei vom technischen Begriffskonstrukt der «Förderkurse als Wahlfach» zugunsten der schlanke- ren Formulierung «Wahlfach» Abstand genommen wurde. Neu entfällt ebenfalls der Pflichtcharakter dieser Fächer. Schülerinnen und Schüler können damit selbst entscheiden, ob sie das reguläre, verpflichtende Unterrichtsangebot durch zusätzliche Fächer ergänzen oder zugunsten einer geringeren zeitlichen Belastung darauf verzichten möchten. Die Neu- regelung schafft mehr individuellen Gestaltungsspielraum und trägt den unterschiedlichen Inter- essen und Belastungssituationen Rechnung. Gleichzeitig wird das höchstmögliche Wochen- pensum von 40 auf 39 Lektionen gesenkt. Wer auf Wahlfächer verzichtet, kann das persönliche Wochenpensum um bis zu vier Lektionen reduzieren.

Wahlfächer gehören – wie bisher die Wahlpflichtfächer – nicht zu den Promotionsfächern. Für die Durchführung eines Wahlfachs, das von einer Lehrperson unterrichtet wird, sind mindes- tens acht Schülerinnen und Schüler erforderlich. Bei zwei Lehrpersonen beträgt die Mindest- zahl zwölf Schülerinnen und Schüler (vgl. § 43d Abs. 1 Ziff. 1-2 MSV).

2.3 Aufgaben der Schulleitung

Dem Minderheitsantrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft vom 1. Ap- ril 2026 von LR Denise Weger stimmte das Parlament in erster Lesung am 23. Mai 2026 zu. Damit werden die Aufgaben der Schulleitung gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff. 24 MSG erweitert. Die Schulleitung stellt infolgedessen künftig den Zugang zu Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Belastungen sicher. Damit soll gewährleistet werden, dass betroffene Schülerinnen und Schüler frühzeitig geeignete Unterstützungsange- bote in Anspruch nehmen können. Im Weiteren stärkt die Bestimmung die Fürsorge- und Un- terstützungsfunktion der Schule, ohne der Schulleitung therapeutische Aufgaben zu übertra- gen.

Beschluss

1. Die Anpassungen im Zuge der teilweisen Rückweisung der Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Vorlage in zweiter Lesung zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Mittelschule, Rektorat
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

